

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Steesow- Holdseelen“

Aktenzeichen: 30a - 5433.2-76-6505
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde Grabow, Stadt**

Ausfertigung für die

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde Grabow, Stadt

**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „**Steesow-Holtseelen**“, Gemeinde Stadt Grabow, Landkreis Ludwigsust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:		Ludwigslust - Parchim	
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Grabow	Steesow	2	1, 3, 21, 23, 30, 40, 48, 49, 50, 55, 58,
Stadt Grabow	Steesow	2	63/5, 66/5, 67, 70, 74/1, 75/6, 93, 94,
Stadt Grabow	Steesow	2	98, 105/2, 113, 114, 115, 120/2
Stadt Grabow	Holdseelen	1	4, 22/1
Stadt Grabow	Holdseelen	2	48, 50, 53/1, 59/1, 62, 65/1, 69/2, 70,
Stadt Grabow	Holdseelen	2	71, 77, 78, 82/1, 86, 92/2

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 144,2501 ha.
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 5. Obergeschoss) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Verfahrensflächen befinden sich im Bodenordnungsverfahren „Gorlosen II - Feldlage“. Das betrifft die folgenden Flurstücke:

Landkreis:		Ludwigslust-Parchim	
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Grabow	Holdseelen	1	4
Stadt Grabow	Holdseelen	2	53/1

Verfahrensflächen befinden sich im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Göbengraben“. Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

Landkreis:		Ludwigslust-Parchim	
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Grabow	Steesow	2	49, 58, 63/5, 66/5, 67, 70
Stadt Grabow	Holdseelen	1	22/1
Stadt Grabow	Holdseelen	2	71, 77, 78, 82/1, 92/2

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient zum deutlich überwiegenden Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, dabei zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe und der Zusammenlegung von Flurstücken zu größeren Wirtschaftsflächen.

Tauschgegenstand sind ländliche Grundstücke.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 4. Oktober 2022

Im Auftrag

(LS)

gez. i.V. M. Knoblich für W. Reiners
Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 13. Oktober 2022

Im Auftrag


Andreas Beese
(Sachbearbeiter)

